

keiner Weise Befehle des Königs (Fall des Müllers Arnold zur Zeit Friedrich des Großen) erhalten und sich niemals den Weisungen eines Ministeriums in ihren Entscheidungen fügen dürfen (Verbot der Kabinettjustiz). Um dies zu erreichen, sind die deutschen Richter eidlich verpflichtet, nur das Gesetz als Richtschnur für ihre Entscheidung zu nehmen, und verfallen in schwere Strafe bei einer Rechtsbeugung.

Häufig kann es zweifelhaft sein, ob eine Angelegenheit vor die ordentlichen Justizgerichte oder vor die Verwaltungsbehörden gehört, m. a. W., ob es sich um eine Justiz- oder Verwaltungssache handelt (sog. Kompetenzkonflikt = Zuständigkeitsstreit), so z. B. in Gewerbeangelegenheiten, bei der Beschränkung oder Entziehung von Privateigentum durch den Staat im öffentlichen Interesse, bei der Frage der Öffentlichkeit eines Weges, der Beitraglast zur Straßeneinrichtung, zum Kirchen- oder Schulbau usw. In solchen strittigen Kompetenzfällen handelt es sich nicht um bloße Privatangelegenheiten, wie z. B. in dem Falle, wenn Schulze den Müller auf rückständigen Mietzins und Räumung der Mietwohnung verklagt, sondern um Fragen des öffentlichen Rechts, bei denen nicht bloß das private Interesse der Beteiligten, sondern auch das öffentliche Interesse mit in Frage steht und bei denen vielfach nicht nur das Recht, sondern auch die Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen ist, so z. B. bei der Frage, ob jemandem das Recht zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Schankkonzession) zu erteilen sei, ob das von der Gewerbeordnung (§ 33) geforderte örtliche Verdictnis vorliegt usw. Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze haben bei derartigen Kompetenzkonflikten grundsätzlich die Gerichte nur die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden, den sog. Kompetenzgerichtshöfen, übertragen. Diese Gerichtshöfe finden sich in zahlreichen Bundesstaaten. Ihr Verfahren und ihre Besetzung ist gesetzlich geregelt.

Man spricht aber auch von einem Kompetenzkonflikt, wenn die